

**Satzung
des Turn- und Sportvereins 1895 e.V.
Erndtebrück
(Stand 04/2015)**



Name und Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1: Der Verein führt den Namen: "Turn- und Sportverein 1895 e.V." und hat seinen Sitz in Erndtebrück. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer VR 3166 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Pflege der Leibesübungen auf breitester Grundlage. Er dient der Persönlichkeitsbildung und versucht dieses Ziel vor allem durch eine sinnvolle Freizeitgestaltung zur Erziehung der Jugend, insbesondere der Jugendpflege, durch Förderung des Sports, der Kultur (z.B. Auftritte des Tambourcorps) und das Anbieten von Sportkursen, durch das Errichten von Sportanlagen, durch die Unterhaltung und die Zurverfügungstellung (Vermietung) von Einrichtungen wie Sporthalle und Sportplatz z.B. an die Gemeinde Erndtebrück und Bundeswehr Erndtebrück zur Durchführung des Sportunterrichts und sportlichen Veranstaltungen, und durch das Betreiben von vier automatischen Kegelbahnen zu erreichen.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen werden innerhalb des Vereins nicht geduldet.

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Ämter im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 2: Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Gliederung und Fachschaften

§ 3: Der Verein ist in folgende Fachschaften aufgegliedert:

- 1) Fußball
- 2) Turnen
- 3) Leichtathletik
- 4) Ski
- 5) Spielmannszug
- 6) Tischtennis
- 7) Schwimmen
- 8) Sportkegeln
- 9) Taekwondo
- 10) ATS
- 11) Volleyball
- 12) Badminton

Weitere Fachschaften können bei Bedarf errichtet werden.

§ 4: Der Verein ist durch seine Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände.
Dies sind zurzeit:
FLVW, WFV, DFB, DLV, WTB, WSV, WKV, WTTV, NWTU.
Sie unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Mitgliedschaft

§ 5: Der Verein führt:

- 1) aktive Mitglieder ab 18 Jahre,
- 2) passive Mitglieder (unterstützende Mitglieder) ab 18 Jahre,
- 3) jugendliche Mitglieder von 14 - 17 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht in Jugendangelegenheiten,
- 4) Schüler und Schülerinnen von 6 - 13 Jahre ohne Stimm- und Wahlrecht,
- 5) Kinder bis 5 Jahre ohne Stimm- und Wahlrecht,
- 6) Ehrenmitglieder.

Aufnahme im Verein

§ 6: Wer dem Verein beitreten will, muss sich schriftlich beim Vorstand, der auch über die Aufnahme im Verein entscheidet, anmelden. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr. Für Sportinteressierte besteht die Möglichkeit, auf Antrag in einer Probenmitgliedschaft von höchstens 2 Monaten oder 10 Stunden am Übungsbetrieb teilzunehmen. Beiträge während der Probezeit und Kursgebühren werden vom Abteilungsvorstand festgesetzt und zugunsten der Abteilungskasse eingezahlt. Probemitglieder sind während ihrer Probezeit gleich ordentlichen Mitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitglieder- oder Abteilungsversammlung.

Aktive in den Sportarten verpflichten sich, den Richtlinien und Anordnungen der sportlichen Übungsarbeit in den Fachschaften zu folgen. Über die Einreihung der Aktiven in die Leistungsgruppen der Sportarten entscheiden die Übungs- und Abteilungsleiter.

Austritt aus dem Verein

§ 7: Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich beim Hauptvorstand angezeigt sein. Mit dem Austritt erlöschen die Rechte, die aus der Mitgliedschaft entspringen.

Ausschluss aus dem Verein

§ 8: Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- 1) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnungen der Vereinsorgane und gegen die Vereinskameradschaft,
- 2) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- 3) Beitragsrückstand von über 3 Monaten, wenn vorherige schriftliche Mahnung ergebnislos war.

Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu einer Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe zu laden, in der es Gelegenheit hat, sich zu rechtfertigen. Zu dieser Vorstandssitzung ist auch der Fachschafftleiter der Fachschaft zu laden, dem das betroffene Mitglied angehört. Der jeweilige Fachschafftleiter hat nur beratende Stimme.

Erscheint das betroffene Mitglied trotz Ladung nicht vor dem Vorstand, kann in seiner Abwesenheit gegen es entschieden werden. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die

Berufung ist binnen einer Frist von einer Woche seit Bekanntmachung der Entscheidung des Vorstandes zulässig. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beiträge

§ 9: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag und die Fälligkeit werden in der **Beitragsordnung** geregelt.

Vereinsorgane

§ 10: Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Beirat,
- 4) die Ausschüsse der Fachschaften,
- 5) der Ehrenrat,
- 6) der Vereinsjugendtag,
- 7) der Vereinsjugendausschuss.

Mitgliederversammlung

§ 11: Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus allen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern.

Ihr Wirkungsbereich gliedert sich in folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme der Tätigkeits-, Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte
- 2) Entlastung des Vorstands, des Beirats und der Ausschüsse
- 3) Wahlen von Vorstand, Beirat und Ehrenrat
- 4) Wahlen von 2 Kassenprüfern, sowie eines Stellvertreters, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen; die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben; Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein; eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten
- 5) Bestätigung des Vereinsjugendausschusses
- 6) Bestätigung der Fachschaftleiter und der Ausschussmitglieder
- 7) Anträge auf Satzungsänderungen
- 8) Bestätigung der **Vereinsjugendordnung**
- 9) Bestätigung der vom Vereinsjugendtag vorgenommenen Änderungen der Vereinsjugendordnung
- 10) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen

Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 8 Tage vorher vom Vorstand schriftlich oder durch Anzeigen in der Wittgensteiner Wochenpost eingeladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 3 Tage vorher schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Antrag dazu von 1/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder vorliegt. Für die Form und Frist der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

Bei allen Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des jeweiligen Versammlungsleiters.

Die Beschlüsse einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung sind auch für die nicht erschienenen Vereinsmitglieder bindend. Über jede Mitgliederversammlung ist

durch einen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer ein Protokoll zu errichten, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§ 12: Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- 4) dem Geschäftsführer,
- 5) dem 1. Vermögensverwalter,

- 6) *dem 2. Vermögensverwalter*
- 7) dem Vereinssportwart
- 8) *dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,*
- 9) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
- 10) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.

Der Vorstand entscheidet in Verwaltungs-, Personal- und Vermögensangelegenheiten selbständig. Aufwendungen im Einzelfall über 10 Prozent des buchmäßigen Vereinsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Beirats und des Ehrenrats. Diese Zustimmung stellt keine Beschränkung der Vertretung des Vorstandes im Außenverhältnis dar.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem 1. Vermögensverwalter.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, wozu der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende gehören muss, gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Anmeldungen zum Vereinsregister kann der Vorsitzende oder 1. stellvertretende Vorsitzende allein vornehmen.

Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter haben einen Sitz und eine Stimme in allen Fachschaftsausschüssen.

Hiervon ist der Ehrenrat ausgenommen.

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen.

Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der WFLV auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

Beirat

§ 13: Der Beirat besteht aus:

- 1) den Mitgliedern des Vorstandes,
- 2) den Fachschaftleitern oder Vertretern,
- 3) dem Vorsitzenden des Ehrenrats oder Vertreter,
- 4) dem Sozialwart.

Falls ein Fachschafftleiter gleichzeitig dem Vorstand angehört, ist er berechtigt, für die Beiratsitzung einen Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Fachschafftsinteressen zu beauftragen.

Die Aufgaben des Beirats sind:

- 1) Beratung des Vorstands,
- 2) Beschlussfassung über sportliche Veranstaltungen, die mehrere Fachschafften betreffen,
- 3) Bearbeitung von Angelegenheiten, die der Vorstand dem Beirat zur Erledigung überträgt,
- 4) Verabschiedung einer **Vereinsgeschäftsordnung**

Vereinsjugendtag

§ 14: Der Vereinsjugendtag besteht aus 5 gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins, die nach § 5 - 3) dieser Satzung als stimmberechtigt gelten und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeitern.

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind in § 4 der Jugendordnung der Jugend des Turn- und Sportvereins 1895 e.V. Erndtebrück geregelt.

Vereinsjugendausschuss

§ 15: Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- 2) Beisitzern; je ein Vertreter der Fachjugendausschüsse,
- 3) 2 Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl Jugendliche nach § 5 dieser Satzung sind.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der den Jugendabteilungen zufließenden Mittel.

Wahlperioden

§ 16: Der Vorstand, der Beirat, die Fachschafftleiter und Ausschüsse werden für die Dauer von je 2 Jahren gewählt, der Ehrenrat für die Dauer von 4 Jahren.

Die Fachschafftleiter und Fachschafftausschüsse werden von den einzelnen Vereinsfachschafften gewählt. Die Fachschafftleiter legen dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Jahresberichte und Inventarverzeichnisse vor.

Sitzungen

§ 17: Vorstand, Beirat, Fachschafftausschüsse und Ehrenrat treten nach Bedarf zusammen. Die Einladung zu Vorstands-, Beirats- und Ehrenratssitzungen soll in der Regel 5 Tage vorher erfolgen.

Vorstand, Beirat, Fachschafftausschüsse und Ehrenrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und des Ehrenrats sind Protokolle, durch Anlegung von Protokollbüchern, zu führen.

Die Führung der Protokollbücher regelt die Geschäftsordnung.

Ehrenrat

§ 18: Der Ehrenrat besteht aus 5 verdienten Vereinsmitgliedern. Dazu sind 2 Ersatzmitglieder zu wählen. Diese treten in Funktion nach Bestimmung durch den

Ehrenratsvorsitzenden, falls Ehrenratsmitglieder ständig oder vorübergehend an der Amtsausführung verhindert sind. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Ehrenratsvorsitzenden.

Vorstandsmitglieder und Fachschaftleiter können nicht in den Ehrenrat gewählt werden.

Die Aufgaben des Ehrenrats sind:

- 1) Vorschläge für die Ehrung von Vereinsmitgliedern an den Vorstand,
- 2) Berufungsinstanz bei vereinsinternen Bestrafungen von Mitgliedern durch den Vorstand,
- 3) Mitwirkung bei Beschlüssen, die mehr als 10 Prozent des Vereinsvermögens betreffen.

Diese Mitwirkung ist nur im Innenverhältnis des Vereins erforderlich.

Ehrungen und Auszeichnungen

§ 19: Für Ehrungen und Auszeichnungen gilt die **Ehrenordnung**.

§ 20: entfällt

Auflösung des Vereins

§ 21: Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei einer Anwesenheit von mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitgliederzahl.

Ist eine Mitgliederversammlung, die über die Vereinsauflösung beschließen soll, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, so kann zum gleichen Zwecke binnen 2 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

Hat die Beschlussfassung zur Vereinsauflösung jedoch nur den Zweck, eine Fusion mit anderen Vereinen einzugehen, so genügt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller erschienenen Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erndtebrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Erndtebrück, 13. April 2015



Wittig
(Vorsitzender)



Belz
(Geschäftsführer)



Reichmann
(1.stellv. Vorsitzender)



Hoberg
(1. Vermögensverwalter)



Hoffmann
(2. stellv. Vorsitzender)